

Z

In Kürze erscheint in meinem Verlage:

# Das Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen

nach den vom 1. Juli 1914 ab gültigen Verordnungen,  
mit Anmerkungen, zweckdienlichen Formularen und ausführlichem Sachregister,  
bearbeitet von

**Dr. jur. W. Ueberhorst und Paul Schmidt, k. Sekretär a. D.**

Prels geb. M. 5.—, M. 3.75 no., M. 3.35 bar und 11/10.

**à cond. nur bei gleichzeitiger Bestellung eines Probeexempl. zum Barpreise von M. 3.—**

In dem Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen sind mit der am 1. Juli 1914 in Kraft tretenden neuen Gerichtsvollzieherordnung in dem Verkehr mit dem Gerichtsvollzieher wesentliche Änderungen eingetreten. Es ist unbedingt nötig, dass sich nicht nur der Rechtsanwalt, der Richter, der Verwaltungsbeamte, der Gerichtsvollzieher etc. mit den neuen Bestimmungen vertraut macht, sondern dass auch der Kaufmann, Industrielle, Gewerbetreibende etc. diese Bestimmungen kennen lernt, will er, ohne Nachteile zu erleiden, das Zwangsvollstreckungsverfahren betreiben oder sich gegen unberechtigte bez. Angriffe wehren. Die Kenntnis des reinen Textes allein genügt aber hierfür nicht. Darum bietet die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung ein Werk, das diese Kenntnis vermitteln soll.

Der Zweck dieses Buches ist daher, die neuen Verordnungen dem praktischen Gebrauch zugänglich zu machen. Da sie aus sich heraus nicht ganz leicht verständlich sind, insbesondere wegen der vielen Verweisungen, die sie enthalten, erschien es zweckmässig, das Verständnis durch Anmerkungen zu erleichtern. Um die Zuziehung der zitierten Gesetze unnötig zu machen, sind deren wichtigste Paragraphen wörtlich zum Ausdruck gebracht worden. Die Herausgeber hoffen, auf diese Weise ein brauchbares Handbuch geschaffen zu haben. Dies um so mehr, als es nicht bloss die genannten Verordnungen, sondern auch noch eine Reihe anderer für das Zwangsvollstreckungsverfahren wichtiger Vorschriften enthält. Es sind dies die in Frage kommenden Kostengesetze, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte, die beiden letztgenannten nur auszugsweise. Eine Anzahl von Musterbeispielen der gebräuchlichsten Schriftstücke sind ebenfalls zum Abdruck gebracht. Das Verzeichnis der Gerichtsvollzieher dient der erleichterten Auffindung von deren Adressen. Das dem Buch beigelegte Sachregister ist nicht, wie dies bei derartigen Werken zu sein pflegt, eine oberflächliche Zusammenstellung der gebräuchlichsten Stichworte, vielmehr hat es einen solchen Umfang, dass es in umfassendster Weise jede Materie des ganzen Vollstreckungsgebiets aufzufinden ermöglicht, so dass es kaum in einem Fall der Anwendung in der Praxis versagen dürfte.

BERLIN W. 57.

Klemens Reuschel.

Z

Im Laufe nächster Woche erscheint in meinem Verlage:

Z

# Postscheckordnung

Vom 22. Mai 1914

nebst Verfügung und Ausführungsvorschriften vom 27. Mai 1914

Bekanntmachung des Reichskanzlers auf Grund des § 10 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914.

Mit Anmerkungen, Sachregister und Anhang, enthaltend die zugehörigen Paragraphen der Postordnung vom 20. März 1900. — In postgelbem Umschlage mit Reichsadler —

Schmiegsam kartoniert. 60 Pfg. ord., 45 Pfg. netto, 40 Pfg. bar und 7/6.

Z

— Kein Risiko — 10 Exemplare bar M. 3.— — Leichter Absatz —

Dieses Bändchen ist eine notwendige Ergänzung der gleichfalls in meinem Verlage erschienenen von Max Hahn erläuterten Ausgabe des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914, die ich zu den gleichen Bedingungen liefere. Siehe roten Zettel.

Postscheckgesetz und Postscheckordnung treten am 1. Juli 1914 in Kraft!

Berlin 17.

Max Galle Verlag.